

Deutsche Gesellschaft für Klinische Pharmazie e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Deutsche Gesellschaft für Klinische Pharmazie e.V. Der Verein ist am 2. April 1992 in das Vereinsregister Heilbronn eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat das Ziel der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der angewandten Klinischen Pharmazie, insbesondere der Entwicklung patientenorientierter Anwendungsmethoden von Arzneimitteln sowie auf dem Gebiet patientenorientierter Arzneimittelinformation und patientenorientierter Arzneimitteldokumentation. Er hat weiterhin das Ziel der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der enteralen und parenteralen Ernährung, der patientenorientierten Therapie maligner Erkrankungen, insbesondere der Zubereitung von Zytostatika zur unmittelbaren Anwendung, der Blutspiegelbestimmung (Drug-Monitoring) und Therapieüberwachung von Arzneimitteln sowie Arzneimittelwechselwirkungen, ebenso auf dem Gebiet der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung von Arzneimitteln.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist ein Forum des interdisziplinären wissenschaftlichen Gedankenaustausches. Die Zweckverwirklichung geschieht
 - a) im Wege der Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen der vorgegebenen Zielsetzung
 - b) durch Publikation der erarbeiteten Ergebnisse
 - c) Förderung/Unterstützung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Klinischen Pharmazie
 - d) durch Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Fachorganisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die in § 7 Abs. 3 genannte Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.
3. Der Beirat entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, sowie Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung in fachlichen Fragen um Beratung und Unterstützung zu bitten.
3. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, durch finanzielle und sachliche Beiträge die Ziele des Vereins zu fördern. Art, Höhe und Fälligkeit derselben werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit der Stellung eines Konkurs- oder Vergleichsantrages.
2. Durch den schriftlich erklärten Austritt. Der Austritt kann dabei nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es Aufgaben und Ansehen oder Interessen des Vereins in grober Weise beeinträchtigt.
Vor der Beschlussfassung muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Beirates ist schriftlich zu begründen und vom Vorstand dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Beirat hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied vom Vorstand mitzuteilen.
 - b) Wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Beirates über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mitzuteilen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese beiden Vorstandsmitglieder vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 1500,- (eintausendfünfhundert) die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie Vorbereitung der Tagesordnung für den Beirat
 - b) Erstellung des Jahresberichtes
 - c) Ausführung von Beschlüssen des Beirates und der Mitgliederversammlung.
3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirates herbeizuführen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirates gebunden.

§ 9

Beirat

1. Der Beirat besteht aus fünf Personen, von denen mindestens zwei als Krankenhausapotheker tätig sein müssen.
2. Der Beirat besteht aus:
dem Vorsitzenden des Vereins (kraft Amtes),
dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins (kraft Amtes),
einem Beisitzer,
einem Schriftführer,
einem Kassenwart

3. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Buchführung und Erstellung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr durch den Kassenwart
4. Der Beirat kann auf Vorschlag des Vorstandes um assoziierte Mitglieder für besondere Aufgaben erweitert werden. Die Mitglieder werden auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10

Zuständigkeit des Beirates

1. Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und deren Terminierung.
 - b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 1500,- (eintausendfünfhundert)
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Beirates

1. Der Beirat beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einladung anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Beirat kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Beiratsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und des Beirates

1. Der Vorstand, wie auch die restlichen drei Beiratsmitglieder, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, von der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl zum Vorsitzenden ist einmal zulässig. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Beirates im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstands- und Beiratsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstands- und/oder Beiratsmitgliedes.
2. Tritt ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates zurück, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstands-/Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Beirat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates und des Vorstandes
 - e) Entlastung des Beirates und des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Beirates

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen

von dem Veranstaltungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat unverzüglich einzuberufen, zum Zwecke der Wahl eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Vorstands- oder Beiratsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes der Gründe beantragen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, bei der Wahl des Vorstandes und der Beisitzer wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder für denselben Tag, am selben Tagungsort und mit derselben Tagesordnung eine zweite Mitgliederversammlung formlos einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung im übrigen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller satzungsgemäßer Mitglieder erforderlich.
5. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in diesem Fall das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt nach Maßgabe § 2 Abs. 2c an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Institution zur Förderung von Projekten der Klinischen Pharmazie.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.